

**Satzung der Stadt Fellbach über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 30.01.2024 folgende Satzung neu:

**Satzung der Stadt Fellbach über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr –
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung zuzüglich zu Absatz 1 eine Pauschale in Höhe von 10 Euro. Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von über vier Stunden wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss nach § 1 Abs. 1 gewährt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt nicht für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Atemschutz, Sprechfunk, Truppführer und Maschinist.

Stadtrecht der Stadt Fellbach
1/3 a Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

(2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer der Aus- und Fortbildung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse für öffentliche Verkehrsmittel oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann und die Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

- Truppmann Teil 1: 200 Euro
- Atemschutz: 80 Euro
- Sprechfunk: 50 Euro
- Maschinist: 110 Euro
- Truppführer: 110 Euro

6) Die Kosten zum Erwerb des Führerscheins Klasse C werden von der Stadtverwaltung übernommen, sofern die Notwendigkeit des Erwerbs im Interesse der Ausübung des Feuerwehrdienstes vom Feuerwehrkommandanten bestätigt wird. Für die Bezahlung des Führerscheins wird ein Höchstbetrag festgelegt, der sich aus aktuellen Fahrschulpreisen und durchschnittlichen Fahrstundenzahlen zusammensetzt.

§ 3
Entschädigung für Amts- und Funktionsträger

(1) Folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

- Stellvertretender Kommandant: 300 Euro
- Abteilungskommandant: 200 Euro
- Stellvertretender Abteilungskommandant: 120 Euro

Bei mehr als einem(r) Stellvertreter/-in ist der Entschädigungsbetrag gleichmäßig aufzuteilen.

- Abteilungskassier: 20 Euro
- Gesamtkassier: 20 Euro
- Schriftführer Abteilung: 10 Euro
- Schriftführer Feuerwehr: 10 Euro
- Sachgebietsleiter: 20 Euro
- Stellvertretender Sachgebietsleiter: 10 Euro

Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.

§ 4
Entschädigung für Bereitschaftsdienst

- (1) Bereitschaftsdienst ist ein vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes.
- (2) Für Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 erstattet.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5
Entschädigungen für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Brandsicherheitswachdienste sind lokale, örtlich begrenzte, ordnungsrechtlich angeordnete Wachdienste. Sie sind erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietung bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl an Personen akut gefährdet werden könnte.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 erstattet.
- (3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6
Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuerwehrübungen eine Aufwandsentschädigung von 8 Euro pro Übung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses, der Abteilungsausschüsse und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 8 Euro pro Sitzung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Betreuung der Atemschutzübungsstrecke an Übungsabenden einen einheitlichen Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde bezahlt.
- (4) Personen, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 je Stunde bezahlt. Die Leistungen müssen durch den Kommandanten angeordnet sein.

§ 7
Zuschüsse an die Kameradschaftskasse

- (1) Die Stadt Fellbach gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen zur Pflege der Kameradschaft für jeden am 1. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feuerwehrangehörigen:

- in der Einsatzabteilung 80 Euro

§ 8
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitver-säumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 9
Anträge

(1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 – 6 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und die unterzeichneten Nachweise über die Teil-nahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen, Wach- und Bereitschaftsdiensten, Übun-gen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der §1 Abs. 6, §4 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2015 außer Kraft.